



12.1.1956.

IX - 1223/8 - 1955.

Gemeinde Rabenstein, K.G. Deutschbach;
3 Eiben; Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit Erlaß vom 2.8.1955, Zahl L.A.III/2-570n-1955, mit der Unterschutzstellung von zwei auf den Parzellen Nr. 535/2 und 526/1, K.G. Rabenstein und Ried-Deutschbach, befindlichen Eiben beauftragt.

Die von h. durchgeführten Erhebungen haben jedoch ergeben, daß es sich im gegenständlichen Falle nicht bloß um zwei, sondern um drei Eiben handelt sowie, daß die in Frage kommenden Parzellen richtig 532 und 526/4, E.Z. 54, K.G. Rabenstein (Eigentümer Anton Fahrafellner, Landwirt in Deutschbach Nr. 18) leuten. Eine Eibe steht auf der Parzelle Nr. 526/4, wogegen sich die beiden anderen Eiben auf der Parzelle Nr. 532 befinden.

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat sich mit Erlaß vom 19.10.1955, L.A. III/2-570/1n-1955, auch mit der Unterschutzstellung der dritten Eibe einverstanden erklärt.

Die Gemeinde Rabenstein hat mit Bericht vom 25.8.1955, Zahl 355/55, anher bekanntgegeben, daß von den drei gegenständlichen Eiben zwei Eiben dem Anton Fahrafellner gehören, wogegen die dritte Eibe im Eigentum des Franz Kendler stehe. Gleichzeitig wurden hiebei zwei Niederschriften des Franz Kendler und des Anton Fahrafellner anher vorgelegt, in denen sich diese mit der beabsichtigten Unterschutzstellung einverstanden erklärten. Anton Fahrafellner hat diese Erklärung hinsichtlich zweier Eiben abgegeben und als Parzellen Nr. 526/4 und -irrtümlich- 536 angegeben. Die Erklärung des Franz Kendler bezog sich hingegen auf eine dritte Eibe, als deren Parzellen Nr. er -irrtümlich- 535/2 angab.

Da jedoch der Inhalt dieses Berichtes bezüglich des Eigentums an der dritten Eibe und zum Teil auch der Parzellen Nr. dem Gutachten der Bezirksforstinspektion St. Pölten vom 5.10.1955, Zahl 263/10, widersprach, wurden sowohl von der Gemeinde Rabenstein als auch von der Bezirksforstinspektion St. Pölten ergänzende Erhebungen durchgeführt. Im Zuge derselben konnte nun eindeutig geklärt werden, daß, wie schon eingangs erwähnt, alle drei Eiben dem Anton Fahrafellner gehören, und zwei auf Parzelle Nr. 532 stehen, wogegen sich eine dritte Eibe auf der Parzelle Nr. 526/4 befindet.

In der am 21.12.1955 beim Gemeindeamt Rabenstein aufgenommenen Niederschrift hat sich Anton Fahrafellner mit der Unterschutzstellung der hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse bisher strittig gewesenen einen Eibe einverstanden erklärt und hat auch Franz Kendler zur Kenntnis genommen, daß keine der drei gegenständlichen Eiben ihm gehört.

Die Bezirksforstinspektion St. Pölten hat in ihrem Gutachten vom 5.10.1955, Zahl 263/8, 263/10, über die drei gegenständlichen Eiben folgendes angegeben:

a) hinsichtlich der auf Parzelle Nr. 526/4, E.Z. 54, K.G. Rabenstein stehenden einen Eibe:
Standort: Südhang des Talabschlusses, ca. 400 m östlich der Liegenschaft Etz, Baumhöhe: 11 m, Alter: ungefähr 400 Jahre, Stammumfang 150 cm, Kronendurchmesser 8 bis 9 m, Kronenform: breitkugelig, Gesundheitszustand: gut;

b) bezüglich der beiden auf Parzelle Nr. 532, E.Z. 54, K.G. Rabenstein, befindlichen Eiben:
Standort: 18 m voneinander entfernt, am Ende der Sachstraße, 90 m oberhalb des Weges zum Kaiserkogel gegenüber der Liegenschaft Etz, Baumhöhe 7 bzw. 10 m, Alter 300 bzw. 400 Jahre, Stammumfang 125 bzw. 160 cm, Kronendurchmesser 8 bzw. 9 m, Kronenform: breit und spitz zulaufend bzw. spitzkugelig, Gesundheitszustand: gut.

Begründung:

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in Rabenstein - Ried - Deutschbach auf den Parzellen Nr. 526/4 und 532, inneliegend in der E.Z. 54, K.G. Rabenstein, stehenden drei vorherbeschriebenen Eiben gemäß § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 40/1952 und § 1(2) der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. Nr. 41/1952, zu Naturdenkmälern.

Gemäß §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmäler nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Begründung:

Eiben stellen Naturgebilde dar, welche infolge ihrer Eigenart und Seltenheit erhaltungswürdig sind.

Außerdem hat sich der Eigentümer Anton Fahrfaellner, wohnhaft in Deutschbach Nr. 18, mit der Unterschutzstellung einverstanden erklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Begründung unzulässig.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1.) Herrn Anton Fahrafellner, Kirchberg/Pielach,
Deutschbach Nr.18,
- 2.) das Amt der n.ö.Landesregierung, L.A.III/2,
Wien I., Herrengasse Nr.13, zu Zahl L.A.III/2-
570n-1955 vom 2.8.1955, (zweifach samt dem ausge-
füllten Erhebungsblatt),
- 3.) den Herrn Bürgermeister in Rabenstein zur
Kenntnisnahme,
- 4.) das GPK. Rabenstein/Pielach, zur Kenntnisnahme
und gelegentlichen Überwachung im Sinne des § 4
des n.ö. Naturschutzgesetzes,
- 5.) die Bezirksforstinspektion im Hause, zur Kenntnis-
nahme.

Der Bezirkshauptmann:

Heuberger

